

Einwohnergemeinde Kiesen

**Organisationsreglement
(OgR)**

der

**Einwohnergemeinde
Kiesen**

Änderungen 2008

Gemeindeverwaltung Kiesen
Bahnhofstrasse 10
Postfach 15
3629 Kiesen

Tel. 031 781 12 74
Fax 031 781 37 35

- b) Sachgeschäfte
- Art. 4** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
 - c) die Rechnung
 - d) soweit Fr. 70'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
 - g) **Einbürgerungen**
- Ständige Kommissionen
- Art. 14** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen **ohne Entscheidungsbefugnisse** einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.
- Wählbarkeit
- Art. 45** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in **der Gemeinde eidgenössischen Angelegenheiten** Stimmberechtigten,
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
 - d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
- Erfüllung durch Dritte
- Art. 75** ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, **findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung. so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 150'000.-- übersteigt.**

~~² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.~~

~~³ Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.~~

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

~~⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.~~

Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 82 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. Oktober 1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

~~³ Die Reglementsänderungen treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.~~

Anhang I: Kommissionen

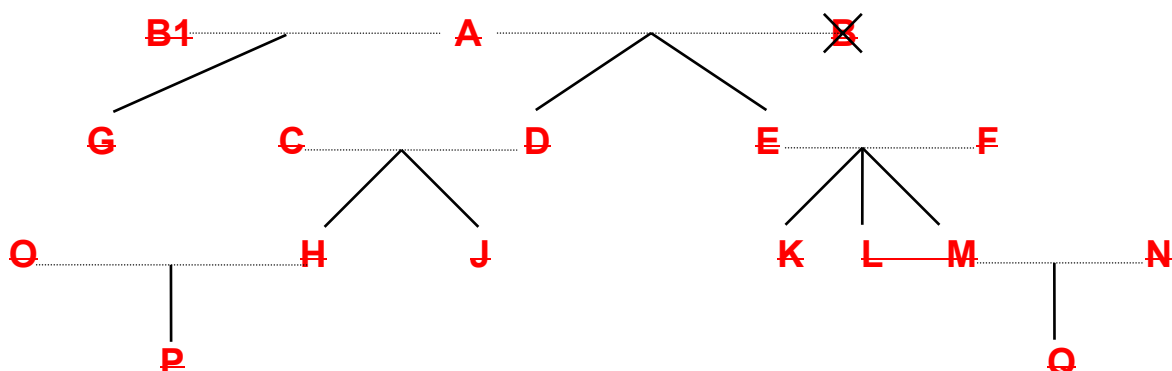
Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Sekretär/in von Amtes wegen:	Schreiber/Schreiberin
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<p>gemäss Bau-, Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Schwellenreglement</p> <ul style="list-style-type: none">— gesamte Bau- und Strassenpolizei— Begutachtung der Baubewilligungsgesuche und Antragstellung an den Gemeinderat— die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Bau-, Strassen-, Wasser- und Abwasserwesens— Unterhalt der Liegenschaften, Brücken, Schwellen, Gewässer, Strassen und öffentlichen Anlagen— Überwachung der Kehrrichtabfuhr— Einreichen von Vorschlägen an den Gemeinderat für die Anstellung des Wegmeisters und des Abwartes— Betreuung von Bau- und Planungsvorhaben der Gemeinde, soweit keine nichtständige Kommission eingesetzt wird— jeweils bis Ende September hat die Kommission der Gemeindekasse einen detaillierten und begründeten Voranschlagsentwurf für ihre Aufgabenbereiche einzureichen
Finanzielle Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none">— Verwendung von Voranschlagskrediten bis Fr. 10'000.— im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.— Die Zuständigkeit für neue, nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 5'000.— pro Jahr
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Wehrdienstkommission Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	5—9. Der Gemeinderat legt die Anzahl Mitglieder pro Amtsdauer fest. Der Gemeinderat kann die Änderung der Mitgliederzahl im Fall der Ausübung von Funktionen in Personalunion (z. Bsp. Ressortvorsteher/-in ist zugleich Wehrdienstoffizier) beschliessen.
Mitglieder von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Gemeinderat Kiesen, Kdt, Kdt-Stv, Offiziere, Materialverwalter, Fourier, Chef ZSO Kiesen , ein Vertreter des Gemeindeführungsstabes Kiesen
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	– WehrdienstFeuerwehrkommandant/WehrdienstFeuerweh kommandantin – Feueraufseher/Feueraufseherin
Aufgaben:	– gemäss WehrdienstFeuerwehr reglement – jeweils bis Ende September hat die Kommission der Gemeindekasse einen detaillierten und begründeten Voranschlagsentwurf für ihre Aufgabenbereiche einzureichen
Finanzielle Befugnisse:	– Verwendung von Voranschlagskrediten bis Fr. 3'000.— im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Die Einwohnergemeinde Jaberg ist mit mindestens zwei Personen in der Feuerwehrkommission vertreten. Für die WehrdienstFeuerwehr kommission besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe

| = Abstammung

— X — = verstorben

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern – Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern – Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern – Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; G und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; D mit E und G
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

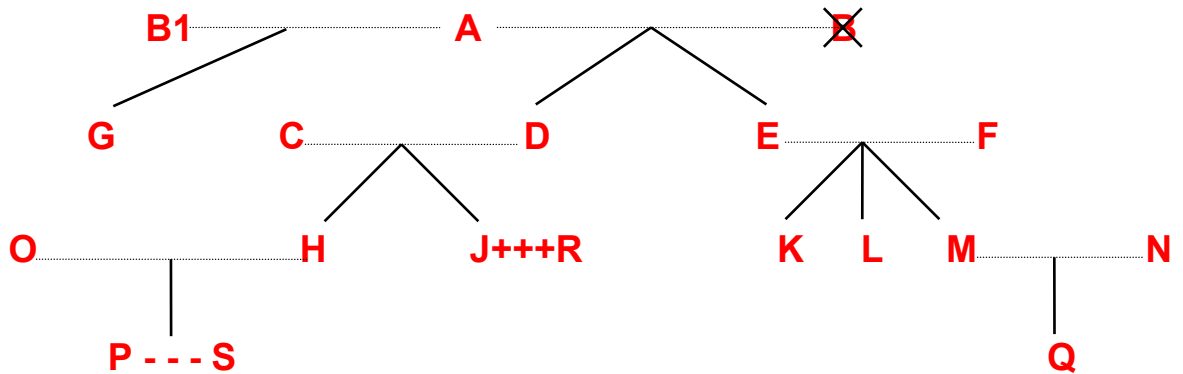
– Mitgliedern des Gemeinderates,

– Mitgliedern von Kommissionen oder

– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.